



Finanz Journal **Newsletter 04|'22**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzard (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER

■ ■ ■ **Zur Negativsteuer gem § 33(8) EStG bei Option zur unbeschränkten Stpfl**

Auch wenn § 1(4) EStG von der Option zur Behandlung als unbeschränkt steuerpflichtig spricht, soweit EWR-Bürger inländische Einkünfte iSd § 98 EStG haben, bedeutet das nicht, dass Auslandseinkünfte bei der Berechnung der Negativsteuer etwa durch Abzug der Sozialversicherungsbeiträge gänzlich als nicht steuerbar auszuklammern wären. Vielmehr ist ähnlich wie beim Progressionsvorbehalt zu verfahren und sind daher Auslandseinkünfte zufolge § 33(8)4 EStG als – wenn auch gewissermaßen befreites – Welteinkommen einzubeziehen, sodass die SV-Erstattung den optiert habenden Steuerpflichtigen nur insofern zugutekommt, als auch bei Einbeziehung des Welteinkommens in die Besteuerungsgrundlage keine Steuerschuld anfiele. (VwGH Ro 2021/15/0009 v 3. 2. 2022)

VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT

■ ■ ■ **Begrenzter Anwendungsbereich des § 295a BAO bei nachträgl Behördenbewilligungen**

§ 295a BAO dient nicht zur Nachholung unterlassener Rechtsbehelfe gegen eine rechtskräftige Erledigung. Sind nachträgliche Bewilligungen schon vor der rechtskräftigen Beendigung eines Rechtsmittelverfahrens, dessen Gegenstand solche Genehmigungen voraussetzt, erteilt worden, so scheidet ein Antragsverfahren nach dieser Norm von vornherein aus. Mit anderen Worten wäre die Frage, inwiefern eine nachgereichte Genehmigung einen Voraussetzungs-mangel heilen kann, vom Rechtsmittelwerber im jeweiligen Verfahren aufzuwerfen bzw geltend zu machen. Der VwGH spricht aus, an seiner zufolge VwGH 2009/17/0086, 2009/17/0089 und 2010/17/0057 jeweils am 23. Mai 2012 ergangenen anderslautenden Rsp, die für den Abgabensanspruch einzig auf den Zeitpunkt der Abgabenschuldentstehung abstellte und als Ausgleich ein Antragsverfahren nach § 295a BAO in Aussicht stellte, nicht mehr festhalten zu wollen. (VwGH Ra 2021/13/0134 v 1. 3. 2022)

■ ■ ■ **Gf-Haftungnahme: Zeitraum- statt stichtagsbezogener Quotenschaden iS jüngerer VwGH-Rsp**

Der VwGH hat entschieden, dass die ÖGK (vmlg: GKK) nicht berechtigt ist, einen Geschäftsführer schon allein deshalb in Haftung zu nehmen, weil er ab einem bestimmten Zeitpunkt wenige Wochen vor der Konkurseröffnung Zahlungen nur an andere Gläubiger geleistet hat. Vielmehr wäre in einem Beurteilungszeitraum, der durch den Fälligkeitseintritt der ältesten Beitragsschuldigkeit und – spätestens – die Konkurseröffnung (oder die frühere Zahlungseinstellung oder den Organrücktritt) abgesteckt ist, die quotale Differenz aus der Befriedigung Dritter und jener der Beitragsaußenstände zu ermitteln, und hernach der Gf nur in diesem Ausmaß in Haftung zu nehmen. – Damit bekräftigt der VwGH auch seine Rsp zur Zeitraumbezogenheit, wie in FJ-NL 03/'14, 4, zu 2012/08/0227 und in FJ-NL 12/'15, 2, zu 2015/08/0040, erörtert. (VwGH Ra 2020/08/0134 v 8. 3. 2022)

IdR kein Aufleben des Ausgangsbescheides bei Beschwerde-Zurückziehung vor dem VwG

Wird nach Ergehen einer Beschwerde vorentscheidung die Beschwerde zurückgezogen, so hat das Verwaltungsgericht keine Zuständigkeit mehr, diese Entscheidung aufzuheben. Weiters führt der VwGH zu dieser Konstellation aus: „Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Verhältnis zwischen Ausgangsbescheid und Beschwerde vorentscheidung im Anwendungsbereich des VwGVG derogiert die Beschwerde vorentscheidung dem Ausgangsbescheid endgültig. ... Bei der durch (meritorische) Beschwerde vorentscheidung eingetretenen Derogation des Ausgangsbescheides ... muss es [...] nicht uneingeschränkt bleiben: Im (Ausnahme-)Fall einer trotz unzulässiger Beschwerde ergangenen meritorischen Beschwerde vorentscheidung kann der Ausgangsbescheid durch die Beseitigung der Beschwerde vorentscheidung wieder in Kraft treten (vgl. Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG ErgBd [2017], § 28 VwGVG, Rz 154).“ (VwGH Ro 2020/05/0018 v 24. 2. 2022)

Verhandlungspflicht in Sachen Gf-Haftungnahme wg „civil rights“ iSd Art 6 EMRK

Tritt der Haftungsschuldner den Sachverhaltsannahmen der ÖGK (vmlg: GKK) substantiiert entgegen, ist das Verwaltungsgericht in Ansehung des § 24(4) VwGVG nicht berechtigt, von der Abhaltung einer beantragten mündlichen Verhandlung abzusehen. – Zum Konkretisierungserfordernis für Parteivorbringen auch in „civil rights“ betr Verfahren sei aber auch auf die Erörterungen in FJ-NL 08/'19, 4, zu den Erkenntnissen Ra 2019/08/0101 v 9. 7. 2019 & Ra 2019/08/0099 v 26. 6. 2019 hingewiesen. (VwGH Ra 2020/08/0134 v 8. 3. 2022)

SONSTIGES**GrEStG: Gegenleistung & „innerer Zusammenhang“ von Aufwendungen**

Als vom Käufer übernommene „sonstige Leistung“ iSd § 5(1)1 GrEStG ist auch eine an einen Dritten geleistete Ablösezahlung für die Aufgabe seines Mietrechts zu verstehen, wenn der zeitl und wirtschaftl Zusammenhang ein Vertragsgeflecht indiziert, das auf die Absicht eines unbelasteten Grundstückserwerbs hindeutet. Auf die offizielle bzw nominelle Einbindung des Grundstücksveräußerers in das Zustandekommen der Ablösevereinbarung kommt es dabei nicht mehr an, sofern Verträge in Form von aufschiebenden Bedingungen wechselseitig Bezug nehmen. Darin unterscheidet sich aber der hier vom VwGH entschiedene Fall vom im Judikat referenzierten VwGH-E 83/16/0181 vom 10. 1. 1985, denn dort ist entschieden worden, dass Ablösezahlungen nicht unter § 11(1)1 GrEStG 1955 („vom Käufer übernommene sonstige Leistungen“; nun wortgleich in § 5 Abs 1 Z 1 GrEStG 1987 angeführt), sondern allenfalls unter § 11(2)1 GrEStG 1955 (=dem Veräußerer zusätzlich zur Gegenleistung gewährte Leistungen; nunmehr in § 5 Abs 2 Z 1 GrEStG 1987) einzuordnen sind, und dies auch nur dann, wenn der Erwerber die Ablöse nicht unmittelbar an den Mieter ohne Beiziehung des Verkäufers zahlt. In einer Nebenbemerkung des genannten Judikats aus dem Jahr 1985 wurde freilich auch das Fehlen von Feststellungen über das Vorliegen eines Gestaltungsmissbrauchs bemängelt. Lediglich im Hinblick auf die hervorleuchtende Intention des Grundstückserwerbers als Fundament für die Feststellung des Bestehens eines „inneren Zusammenhangs“ bzw einer „finalen Verknüpfung“ dürfte der besagten früheren Rsp daher noch Aussagekraft zukommen. (VwGH Ra 2020/16/0018 v 15. 3. 2022)

■ ■ ■ GebG: Bestätigung der Gebührenpflicht für ausländische Online-Wettplattformen

Der vom BFG als zulässig eingestuften Revision eines Plattform-Betreibers aus Gibraltar gegen die Abgabepflicht für Wettgebühren war vor dem VwGH kein Erfolg beschieden. Der VwGH stützte seine Zurückweisung ua darauf, mittlerweile bereits judiziert zu haben, dass eine Sachverhaltsfeststellung, bei der im Wege der Beweiswürdigung nur ein Indiz für die Verortung des Wettteilnehmers herangezogen wird und andere Indizien verworfen werden, in seiner Bedeutung nicht über den Einzelfall hinausgeht und daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darstellt (Verweis ua auf Ra 2019/16/0060 v 28. Feb '20; übrigens erging schon im Januar '20 ein Erkenntnis, wonach die Gewichtung einzelner Indizien keine fundamentale Rechtsfrage darstellt – siehe dazu FJ-NL 03/'20, 3, über VwGH Ro 2018/16/0045). Auch die Bedenken gegen die Unionsrechtskonformität im Hinblick auf die Dienstleistungsfreiheit gem Art 56 AEUV wurden vom Höchstgericht unter Verweis auf die unterschiedslose Erfassung von online-Wetten in- und ausländischer Anbieter durch § 33 TP 17 Abs 2 GebG verworfen. Ebenso wenig drang eine Anfechtung der Wettgebühr wg „Merkmale einer Umsatzsteuer“ durch, die vom VwGH durch Hinweis auf die Umsatzsteuerbefreiung für Wettumsätze nach § 6(1)9 lit d UStG entkräftet wurde. Schließlich führte der VwGH noch in Bezugnahme auf Aussagen des GA Szpunar in seinen Schlussanträgen zur EuGH-Rs C-591/15, *The Gibraltar Betting and Gaming Association*, aus, dass eine allfällige Doppelbesteuerung nicht auf Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit zurückzuführen, sondern bloß eine Folge des Grundsatzes wäre, dass Mitgliedstaaten aus ihrer Steuerhoheit eine Besteuerungsbefugnis (schon für die Wett-Teilnahme an sich) erwächst. (VwGH Ro 2019/16/0017 v 11. 3. 2022)

In eigener Sache - Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.